Mitbestimmungsrecht bei Einführung eines Outlook-Gruppenkalenders

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Nürnberg hat für Betriebsräte entschieden, dass der Outlook-Gruppenkalender eine technische Einrichtung ist, die dazu geeignet ist, das Verhalten oder die Leistung der MitarbeiterInnen zu überwachen. Die Entscheidung ist für Mitarbeitervertretungen übertragbar. Daher hat die MAV bei der Einrichtung eines solchen Gruppenkalenders ein volles Mitbestimmungsrecht nach § 40 j MVG. Die Einführung und Nutzung des Outlook-Gruppenkalenders ohne Beteiligung der MAV ist unwirksam, § 38 MVG.

LAG Nürnberg, Urteil vom 21.02.2017, AZ: 7 Sa 441/16